

## Wasserhaushaltsgesetz und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 und seinen Fortschreibungen werden **wassergefährdende Stoffe** definiert und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich geregelt.

Auf Basis der Grundgesetzänderung zum 01. September 2006 und des neuen WHG vom 31. Juli 2009 hat die Bundesregierung eine neue **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (AwSV) erlassen. Die AwSV legt bundesweit einheitliche Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fest. Die bisher gültigen unterschiedlichen Anlagenverordnungen der einzelnen Bundesländer sind dadurch abgelöst. Außerdem regelt die AwSV grundsätzlich die Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen in Wassergefährdungsklassen (WGK).

Die einstufigsbezogenen Regelungen der neuen AwSV (Kapitel 2 und die Anlagen 1 und 2) werden auf der VwVwS von 1999 basieren und zusätzlich die Harmonisierung der WGK-Einstufung mit der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) beinhalten. Die Veröffentlichung der gemäß der AwSV als allgemein wassergefährdend geltenden flüssigen Stoffe erfolgt rechtsverbindlich durch das BMU im Internet auf (<https://webigoletto.uba.de/rigoletto/public/searchRequest.do?event=request>).

Über die dortige Produktsuchfunktion kann die Wassergefährdungsklasse ermittelt werden.

Liegen wassergefährdende Stoffe in einer entsprechenden Menge vor, so ist für den Behälter oder Tank gemäß der Anlagenverordnung (AwSV) eine Überfüllsicherung vorzusehen.

Weiterführende Informationen zu den anlagenbezogenen Regelungen der AwSV finden Sie unter dem Stichwort Anlagensicherheit.